

Amtliches Mitteilungsblatt



Center for the Science of Materials Berlin (CSMB)

Geschäftsordnung

des Center for the Science of
Materials Berlin (CSMB)
(Zentralinstitut)

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 24/2025

Satz und Vertrieb: Abteilung Kommunikation, Marketing und
Veranstaltungsmanagement

34. Jahrgang/17.07.2025

Geschäftsordnung des Center for the Science of Materials Berlin (CSMB)

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Nr. 5 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (HU) in der Fassung vom 24. Oktober 2013 (Ämtl. Mitteilungsblatt 47/2013) in Verbindung mit § 65 Abs. 1 Nr. 3 und § 83 des Berliner Hochschulgesetzes hat das Kuratorium der HU auf Vorschlag des Akademischen Senats am 24. September 2022 die Einrichtung des Zentralinstituts „Center for the Science of Materials Berlin (CSMB)“ beschlossen. Der Gründungszentrumsrat des CSMB hat am 20. Januar 2025 die folgende Geschäftsordnung beschlossen

§ 1	Rechtsstellung
§ 2	Aufgaben
§ 3	Mitglieder
§ 4	Zentrumsrat
§ 5	Direktorium
§ 6	Geschäftsstelle
§ 7	Wissenschaftlicher Beirat
§ 8	In-Kraft-Treten und Befristung

§ 1 Rechtsstellung

Das Center for the Science of Materials Berlin (CSMB) ist ein Zentralinstitut der HU im Sinne von § 83 BerIHG Abs. 2. Seine Aufgaben, Stellung und Strukturen sind in den nachfolgenden Vorschriften, im Einklang mit den Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes und der Verfassung der Humboldt-Universität über Zentralinstitute und Fakultäten, geregelt.

§ 2 Aufgaben

(1) Das CSMB initiiert, betreibt und koordiniert fächerübergreifend Projekte zur Materialforschung und trägt damit zur wissenschaftlich herausragenden und internationalen Sichtbarkeit der HU in diesem Forschungsgebiet bei.

(2) Das CSMB vernetzt sich hierzu innerhalb der HU insbesondere mit der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät (MNF) sowie mit anderen Fakultäten wie der Lebenswissenschaftlichen Fakultät und der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät. Außerhalb der HU wird mit anderen nationalen und internationalen Hochschulen, Universitäten und außeruniversitären Forschungseinrichtungen kooperiert. Ergänzend wird eine Zusammenarbeit mit Netzwerken, Unternehmen und Start-ups angestrebt.

(3) Das CSMB macht seine Ergebnisse durch universitäre Lehre (Master „Science of Materials“), Tagungen, Publikationen und öffentliche Veranstaltungen zugänglich und befördert den Wissens- und Technologietransfer.

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder des CSMB können Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche und sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Studierende und andere Personen sein, die inhaltliche Beiträge zum CSMB im Sinne von § 2 leisten. Die Beantragung der Mitgliedschaft erfolgt schriftlich gegenüber der Direktorin bzw. dem Direktor.

(2) Der Zentrumsrat entscheidet über die Mitgliedschaft.

(3) Professorinnen und Professoren der HU werden gemäß § 29 der HU-Verfassung in Verbindung mit § 83 Abs. 1, Satz 1 des BerIHG dem CSMB ausschließlich als Zweitmitglieder zugeordnet.

(4) Die Zugehörigkeit zum CSMB endet mit Beschluss des Zentrumsrats durch 2/3 Mehrheit a) auf Antrag des Mitgliedes, b) in Folge des Ausscheidens des Mitgliedes aus Alters- oder sonstigen Gründen oder c) wenn das Mitglied, z.B. aufgrund der Beendigung wissenschaftlicher Projekte, über die Zeitdauer von 2 Jahren keinen inhaltlichen Beitrag mehr zur Arbeit des CSMB im Sinne von § 2 leistet.

§ 4 Zentrumsrat

(1) Der Zentrumsrat setzt sich aus drei Professorinnen und Professoren sowie jeweils einem Mitglied der anderen im CSMB vertretenen Statusgruppen zusammen. Die Mitglieder des Zentrumsrates müssen Mitglieder im CSMB sein. Die Direktorin oder der Direktor und mindestens drei weitere stimmberechtigte Mitglieder des Zentrumsrats müssen Mitglieder der HU gemäß § 43 Abs. 1 BerIHG sein. Die Mitglieder des Zentrumsrats werden innerhalb ihrer Gruppen von den Mitgliedern des CSMB gewählt. Die Amtsperiode beträgt zwei Jahre.

(2) Der Zentrumsrat entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des CSMB, die nicht in die Kompetenz anderer Gremien der HU fallen. Dies sind alle Aufgaben eines Zentrumsrates, die gemäß (§ 24 für einen Institutsrat sowie die in) § 17 für einen Fakultätsrat, gemäß der Verfassung der HU geregelt sind sowie insbesondere:

- Aufnahme von Mitgliedern sowie Beendigung von Mitgliedschaften gemäß § 3,
- Wahl und Abwahl des Direktoriums,
- Beschluss über die jährliche Budgetplanung des CSMB,
- Stellungnahme und Beratung zur Entwicklung eines wissenschaftlichen Programms des CSMB und zur Einrichtung von Verbundprojekten,
- Stellungnahme und Beratung zur Einrichtung von Verbundprojekten im Rahmen von strukturierten Programmen,

- Beschluss über den Lehrplan des Masterstudienganges „Science of Materials“,
- Stellungnahme und Beratung zur Konzeption und Organisation von Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

(3) Beschluss von Geschäftsordnungen für das CSMB. Der Zentrumsrat tagt regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Semester. Die Einberufung erfolgt schriftlich per E-Mail durch die Leitung der Geschäftsstelle des CSMB mit einem Vorlauf von mindestens 14 Werktagen.

(4) Der Zentrumsrat wird von der Direktorin oder dem Direktor geleitet.

(5) Der Zentrumsrat kann eine Mitgliederversammlung aller Mitglieder des CSMB einberufen. Die Mitgliederversammlung dient dem internen Informationsaustausch und der Vernetzung. Die Mitgliederversammlung soll einmal jährlich stattfinden.

§ 5 Direktorium

(1) Die Direktorin oder der Direktor sowie eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter werden durch den Zentrumsrat aus dem Kreis der dem CSMB angehörenden Professorinnen und Professoren gewählt und durch den Präsidenten oder die Präsidentin bestellt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Direktorin bzw. der Direktor vertritt das CSMB nach innen und außen, gegenüber dem Präsidium sowie den Gremien der HU. Sie bzw. er leitet die Sitzungen des Zentrumsrates und ist an dessen Beschlüsse gebunden. In unaufschiebbaren Angelegenheiten kann sie oder er einen Eilentscheid treffen, welcher der nachträglichen Bestätigung durch den Zentrumsrat bedarf.

(3) Die Direktorin bzw. der Direktor ist Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter der Leitung der Geschäftsstelle des CSMB.

(4) Das CSMB erhält Mittelzuweisungen zum Betrieb des Forschungsbaus und zum Betrieb der Geschäftsstelle. Diese Mittel sind grundsätzlich deckungsfähig und die Aufteilung wird im jährlichen Budgetplan festgelegt. Eine Änderung der Mittelverteilung zwischen den beiden Finanzposten innerhalb des laufenden Jahres bedarf der einstimmigen Zustimmung des Direktoriums (Direktor und Stellvertreter).

§ 6 Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle des CSMB ist für alle wissenschaftsadministrativen und organisatorischen Angelegenheiten, die sich aus den Aufgaben des CSMB ergeben, zuständig und stellt außerdem die Schnittstelle zu den dezentralen und zentralen Verwaltungseinheiten der HU dar und unterstützt damit die Direktorin bzw. den Direktor bei allen laufenden Geschäften des CSMB.

(2) Die Leitung der Geschäftsstelle ist den weiteren Mitarbeitenden der CSMB-Geschäftsstelle dienstvorgesetzt. Die Leitung nimmt mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen des Zentrumsrats teil.

§ 7 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Das CSMB richtet einen Wissenschaftlichen Beirat ein. Dieser berät das CSMB zu bedeutsamen wissenschaftlichen Fragen, insbesondere hinsichtlich der mittel- und langfristigen Forschungs- und Entwicklungsplanung sowie der Qualitätssicherung. Er ist in seiner Beratungstätigkeit unabhängig.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus mindestens fünf Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die nicht Mitglieder des CSMB sind. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats sollen international anerkannte Persönlichkeiten aus Hochschulen, Institutionen der außeruniversitären Forschung und der Industrie aus dem In- oder Ausland sein, die auf einem für das CSMB relevanten Forschungsgebiet besondere Expertise besitzen.

(3) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden auf Vorschlag des Zentrumsrats durch die Universitätsleitung der HU ernannt sowie gegebenenfalls abberufen (siehe 4).

(4) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Eine einmalige Wiederbestellung ist möglich. Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats können vorzeitig abberufen werden, wenn sie ihrer Beratungspflicht nicht in angemessener Weise nachkommen oder in ihrer Funktion gewonnenes Wissen über Interna, insbesondere unveröffentlichte Forschungsergebnisse, zum Nachteil des CSMB verwenden oder in sonstiger Weise dem CSMB schaden.

(5) Beratungen durch den Wissenschaftlichen Beirat sollen nach Bedarf, mindestens jedoch alle 2 Jahre stattfinden. Als Ergebnis dieser Beratung gibt der Wissenschaftliche Beirat seine Empfehlungen der Direktorin bzw. dem Direktor des CSMB schriftlich zur Kenntnis.

(6) Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie Stellvertreterin bzw. Stellvertreter. Der Wissenschaftliche Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese ist dem Zentrumsrat zur Kenntnis zu geben.

§ 8 In-Kraft-Treten und Befristung

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft. Die Geschäftsordnung gilt für die Zeit der Anerkennung des Zentrums durch den Akademischen Senat der Humboldt Universität zu Berlin.